

Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflicht für Lageranlagen mit wassergef. Flüssigkeiten

Anlagen	Schutzzonen								Bemerkungen
	S1	S2	S3	A _o	A _u	Z _o	Z _u	übrige Bereiche	
Gebindelager mit total Nutzvolumen von mehr als 450 Liter	nicht erlaubt <small>Ausn.-Bewillig. sind möglich</small>		Nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben für längstens zwei Jahre. Max. Nutzvolumen von 30 m ³ pro Schutzbauwerk.						
Kleintank-Anlagen (max. 2'000 Liter-Behälter)	nicht erlaubt <small>Ausn.-Bewillig. sind möglich</small>								
Mittelgrosse Tankanlagen	nicht erlaubt <small>Ausn.-Bewillig. sind möglich</small>			Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdung Kl. 1)					
				Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdung Kl. 2)					
Umschlagsplätze	nicht erlaubt <small>Ausn.-Bewillig. sind möglich</small>								
Erdverlegte Anlagen und Rohrleitungen	nicht erlaubt								
Betriebsanlagen	nicht erlaubt			Nicht erlaubt sind Nutzvolum. > 2'000 L					
Grosstank-Anlagen	nicht erlaubt			Ausnahmebewilligungen aus wichtigen Gründen sind möglich					

	Anlagen generell verboten (GSchV Anh. 4 Ziff. 211, 221 und 222)
	Anlagen können aus wichtigen Gründen bewilligt werden, wenn keine Gefährdung der Trinkwassernutzung (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 und 222)
	Anlagen bewilligungspflichtig. Kontrollpflichtig (alle 10J.) durch fachkundige(s) Person/Unternehmen (nicht für Gebindelager und Umschlagsplätze)
	Anlagen meldepflichtig nach Anordnung der Behörde, Wartung in Eigenverantwortung (GSchG Art. 19 und GSchV Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i, j)
	Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht, Wartung in Eigenverantwortung